

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2015	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	10.12.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund von notwendigen Änderungen im betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

Begründung:

Aufgrund von notwendigen Änderungen im betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich. Gleichzeitig werden notwendige Anpassungen an die Musterabfallwirtschaftssatzung des Landkreistags vom 18.10.2012 vorgenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. In § 3 werden die Abfallarten geregelt. Dabei sollen die bisherigen Abweichungen von den Vorgaben des Bundesrechts (insbesondere § 3 KrWG) und der Mustersatzung geändert werden:
 - In der Überschrift wird das Wort „Begriffe“ gestrichen, da das Bundesrecht bereits Begriffsdefinitionen enthält, die nicht veränderbar sind.
 - Beim Sperrmüll wird der zu unbestimmte Begriff „ungeeignet“ durch die Formulierung „nicht in die zugelassenen Behälter passen“ ersetzt (Absatz 5).
 - Für den Bioabfall, die Abfälle zur Verwertung und die Abfälle zur Beseitigung werden jeweils die Definitionen aus der Mustersatzung übernommen (Absätze 7, 13 und 16).
 - Für die Erzeuger von Abfällen wird die bundesgesetzliche Regelung in § 3 Absatz 8 KrWG übernommen (Absatz 17).
2. Neu eingeführt wird eine Definition der Streusiedlungen, da dort aus betrieblichen Gründen nur eine 14-tägliche Leerung erfolgt (Absatz 20).
3. Die Stadt trifft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Pflicht zur Entsorgung der von den Bürgern „angefallenen und überlassenen“ Abfälle (so § 20 KrWG). Es ist deshalb sinnvoll, diese Begriffe in der entsprechenden Satzungsregelung im Sinne des Bundesrechts zu verwenden (Änderung von § 6).
4. Bei den Ausnahmen vom Benutzungszwang des städtischen Abfallentsorgungssystems wird bisher mit dem Begriff der „besonders überwachungspflichtigen“ Abfälle gearbeitet. Eine Definition dieses Begriffes ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz allerdings nicht enthalten. Dort werden vielmehr über die Abfallverzeichnis-Verordnung besonders gefährliche Abfallarten definiert. Auf diese bundesgesetzliche Regelung soll zukünftig auch in der städtische Satzung Bezug genommen werden (Änderung von § 10 Absatz 2).
5. In § 15 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen, da Bedenken bestehen, ob eine solche baurechtliche Regelung von der Satzungsermächtigung umfasst ist.
6. Die Anlieferung von Bauschutt an den Recyclinghöfen und in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen wird neu geregelt. Kleinmengen bis 100 kg können nun auch an den Recyclinghöfen angeliefert werden. Für die AEA in Wieblingen gilt allerdings eine Obergrenze von 1 000 kg (§ 17 Absatz 2).
7. Beim Sperrmüll haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass oft mehr als 3 m³ Sperrmüll zur (gebührenfreien) Entsorgung bereitgestellt werden. Der städtische Betrieb kann diese Mehrmengen aber durchaus verarbeiten. Aus diesem Grund wird die Obergrenze auf 10 m³ erhöht, wobei die ersten drei Kubikmeter weiterhin gebührenfrei bleiben. Als weitere Ausweitung des städtischen Angebots gibt es zukünftig auf Antrag für jeden Haushalt die Möglichkeit, eine gesonderte Abholung zu vereinbaren; sog. „Express-Sperrmüll“ (§ 18).

8. Der Eigentumsübergang bei selbstangelieferten Abfällen ist bisher nur für die AEA in Wieblingen geregelt, aber nicht für eine Selbstanlieferung bei den Recyclinghöfen. Diese Lücke soll nun durch die Ergänzung in § 21 Absatz 1 Satz 2 geschlossen werden.

9. Die Änderungen in

- § 4 Absatz 5 (aus „sollten“ wird „sollen“),
- § 5 Absatz 1 Satz 2 (aus „besser umweltverträglich“ wird „umweltverträglicher“),
- § 7 Absatz 1 (Einfügung eines Verweises auf § 17 KrWG),
- § 16 Absatz 5 (Korrektur von zwei Schreibfehlern),
- § 16 Absatz 6 (verständlichere Formulierung),
- § 23 Absatz 1 (Ergänzung einer beispielhaften Aufzählung) und
- § 25 Absätze 1 und 3 (Korrektur der Verweises auf das Landesabfallgesetz)

sind rein sprachliche Korrekturen oder redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Bedeutung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine Beteiligung erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung